

Artikel 26 Grundgesetz:

"Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

NEIN zum IRAK-KRIEG!

www.friedensforum-gelsenkirchen.de

Artikel 26 Grundgesetz:

"Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

NEIN zum IRAK-KRIEG!

www.friedensforum-gelsenkirchen.de

Artikel 26 Grundgesetz:

"Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

NEIN zum IRAK-KRIEG!

www.friedensforum-gelsenkirchen.de

Artikel 26 Grundgesetz:

"Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

NEIN zum IRAK-KRIEG!

www.friedensforum-gelsenkirchen.de

Artikel 26 Grundgesetz:

"Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

NEIN zum IRAK-KRIEG!

www.friedensforum-gelsenkirchen.de

Artikel 26 Grundgesetz:

"Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

NEIN zum IRAK-KRIEG!

www.friedensforum-gelsenkirchen.de

Artikel 26 Grundgesetz:

"Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

NEIN zum IRAK-KRIEG!

www.friedensforum-gelsenkirchen.de

Artikel 26 Grundgesetz:

"Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

NEIN zum IRAK-KRIEG!

www.friedensforum-gelsenkirchen.de